

## INFORMATIONEN für unsere Senioren der GDL-OG Cottbus

Da die aktuelle Lage es nicht zulässt, dass wir Senioren uns in unserer bewährten Umgebung und zu unseren Treffen sehen können, versuche ich einmal die aktuellen Änderungen für 2022 darzustellen. Am 09.02.2022 war geplant mit unserer Bank über verschiedene Themen welche unser aller Geld betreffen zu erleuchten, da es durch verschiedene Dinge ja doch zu einem Wertverlust unserer Einlagen kommt. Leider müssen wir diese Diskussion auf einen anderen, hoffentlich Coronafreien Termin verschieben. Deshalb die Änderungen welche 2022 für uns wichtig sind im Überblick.

**Führerscheinumtausch:** Das sollten Sie wissen! Rund 43 Millionen Führerscheine müssen bis zum 19.1.2033 in fälschungssichere Exemplare umgetauscht werden. Motorrad- und Pkw-Führerscheine werden ohne Prüfung getauscht. Ab 2022 erfolgt der Umtausch nach Geburts- bzw. Ausstellungsjahr. Das Erwerbsdatum der Fahrerlaubnisklasse ist nicht entscheidend. Während Scheckkarten aktuellen Musters, die ab dem 19.1.2013 ausgestellt wurden, bereits ein Ablaufdatum beinhalten, ergeben sich die Umtauschtermine älterer Führerscheine unmittelbar aus dem Gesetz.

Es gibt einen festen Stufen-/Fristenplan:

### **Graue, rosa oder DDR-Papier-Führerscheine (ausgestellt vor dem 1.1.1999):**

Geburtsjahr des Fahrerlaubnisinhabers	Tag, bis zu dem umgetauscht sein muss
vor 1953	19.1.2033
1953 – 1958	19.1.2022
1959 – 1964	19.1.2023
1965 – 1970	19.1.2024
1971 oder später	19.1.2025

### **Scheckkarten-Führerscheine (ausgestellt ab 1.1.1999)**

Ausstellungsjahr	Tag, bis zu dem umgetauscht sein muss
1999 – 2001	19.1.2026
2002 – 2004	19.1.2027
2005 – 2007	19.1.2028
2008	19.1.2029
2009	19.1.2030
2010	19.1.2031
2011	19.1.2032
2012 – 18.1.	19.1.2033

Fahrerlaubnisinhabende, deren Geburtsjahr vor 1953 liegt, müssen den Führerschein bis zum 19. Januar 2033 umtauschen, unabhängig vom Ausstellungsjahr des Führerscheins.

### **Das ändert sich 2022**

Im Jahr 2022 stehen wieder viele Änderungen an, die für Verbraucher wichtig sind.

Die Post erhöht das Porto, Tanken und Heizen werden aufgrund der CO<sub>2</sub>-Abgabe erneut teurer. Immerhin steigen die Renten und der Mindestlohn - ebenso wie der Steuerfreibetrag. Neu ist die Impfpflicht für Beschäftigte im Gesundheitswesen. Und Autofahrer müssen mindestens zwei medizinische Masken im Fahrzeug dabei haben. Das Jahr 2022 startet mit vielen neuen Gesetzen und Verordnungen. Die wichtigsten Änderungen im Überblick.

- Das reguläre **Renteneintrittsalter** steigt erneut an. Die Altersgrenze wird ab Januar auf 65 Jahre und 11 Monate angehoben. Diese Anhebung betrifft vor allem Versicherte, die 1957 geboren wurden und im kommenden Jahr 65 Jahre alt werden. Für Beitragszahler, die nach 1975 geboren wurden, wird das Einstiegsalter noch weiter ansteigen: Bis zum Jahr 2031 soll die Altersgrenze auf 67 angehoben werden.

Auch für die „**Rente ab 63**“ für langjährige Versicherte, die mindestens 45 Jahre in einer gesetzlichen Rentenversicherung versichert waren, steigt das Renteneintrittsalter. Ab Januar liegt dieses bei 64 Jahren und zwei Monaten. Versicherte können sich hier auf weitere Anstiege einstellen: Die Altersrente für besonders langjährig Versicherte soll bis 2029 auf 65 Jahre angehoben werden.

Eine weitere Änderung aufgrund der Corona-Pandemie bleibt die **höhere Hinzuverdienstgrenze für vorzeitige Altersrenten**. Auch 2022 bleibt die Hinzuverdienstgrenze bei 46.060 Euro. Für das Jahr 2020 wurde diese aufgrund des durch die Covid-19-Pandemie gestiegenen Bedarfs an medizinischem Personal von 6300 Euro auf 44.590 Euro erhöht, um die Wiederaufnahme einer Beschäftigung nach Renteneintritt zu erleichtern. „Ab 2023 gilt voraussichtlich wieder die ursprüngliche Hinzuverdienstgrenze von 6300 Euro pro Kalenderjahr“, informiert die Deutsche Rentenversicherung.

### **Änderungen bei der Rente: Neurentner müssen mehr zahlen**

Eine weitere Neuerung gibt es bei der Beitragsbemessungsgrenze. 2022 soll die in den alten Bundesländern von monatlich 100 auf 7050 Euro sinken und in den neuen Bundesländern von monatlich 6700 auf 6750 Euro steigen. Die Beitragsbemessungsgrenze bestimmt den Höchstbetrag, bis zu dem Arbeitseinkommen bei der Berechnung des Rentenversicherungsbeitrags berücksichtigt wird.

Für Neurentner gilt ab Januar ein höherer Steueranteil: Ab Januar 2022 steigt der steuerpflichtige Rentenanteil von 81 auf 82 Prozent. Damit bleiben nur 18 Prozent der ersten vollen Bruttojahresrente steuerfrei. Für Bestandsrenten ändert sich der festgesetzte steuerfreie Rentenbetrag nicht.

- Die **Renten steigen** zur Mitte des Jahres - etwa 4 bis 6 Prozent. Die genauen Anpassungssätze stehen noch nicht fest.
- Der **Mindestlohn steigt**. Jedem Arbeitnehmer statt bisher 9,60 Euro mindestens **9,82 Euro** brutto pro Arbeitsstunde, ab 1. Juli **10,45 Euro**. Der neue Mindestlohn gilt auch für Minijobs. Wichtig: Der Verdienst darf 450 Euro im Monat nicht überschreiten. Die Bundesregierung will den Mindestlohn im Laufe des Jahres auf **zwölf Euro pro Stunde** anheben.
- Der **Grundfreibetrag** erhöht sich auf 9.984 Euro. Bis zu diesem Jahreseinkommen müssen Ledige keine Einkommensteuer zahlen. Für verheiratete Paare gilt der doppelte Betrag.
- Der Regelsatz für **Hartz-IV-Bezieher** steigt für alleinstehende Erwachsene von 446 auf 449 Euro. Auch Kinder (plus 2 Euro) und Jugendliche (plus 3 Euro) bekommen geringfügig mehr.

- Arbeitgeber können Arbeitnehmern noch bis zum 31. März 2022 einen **Corona-Bonus von 1.500 Euro** pro Person auszahlen. Im Gespräch ist zudem ein **3.000-Euro-Bonus für Pflegekräfte**. Das Gesetz soll Anfang 2022 beschlossen werden, eine Auszahlung würde im ersten Quartal erfolgen.
- Der **Entlastungsbetrag**, der aufgrund der Pandemie als besonderer Freibetrag **für Alleinerziehende** eingeführt wurde, gilt ab 2022 unbefristet in Höhe von 4.008 Euro jährlich.
- Getrenntlebende Eltern müssen etwas mehr **Unterhalt für ihre Kinder** bezahlen. Die "[Düsseldorfer Tabelle](#)" wurde angepasst.
- Das **Kindergeld** bleibt voraussichtlich unverändert. Für das erste und zweite Kind gibt es monatlich 219 Euro, für das dritte 225 und ab dem vierten Kind 250 Euro. Der Höchstbetrag des **Kinderzuschlags** für Familien mit kleinen Einkommen steigt ab 1. Januar 2022 um vier Euro auf 209 Euro pro Kind und Monat.
- Künftig zahlt die **Pflegeversicherung** für stationär betreute Menschen einen Zuschuss zum Eigenanteil - im ersten Jahr 5 Prozent davon, im zweiten 25 Prozent, im dritten 45 Prozent und in allen Folgejahren 70 Prozent. Für Kinderlose steigt der Beitrag zur Pflegeversicherung von 3,3 auf 3,4 Prozent.
- **Tanken und Heizen** mit Öl und Gas werden aufgrund der steigenden CO<sub>2</sub>-Abgabe wieder teurer. Durch den 2021 eingeführten CO<sub>2</sub>-Preis für fossile Energieträger erhöhen sich die Preise bis 2025 jährlich. Öl und Diesel kosten zum neuen Jahr rund 1,5 Cent mehr pro Liter, Benzin 1,4 Cent und Erdgas 0,1 Cent pro Kilowattstunde.
- **Neue Vorschrift für Verbandkästen: Masken verpflichtend**  
Laut der neuen DIN-Norm für **Verbandkästen** müssen künftig zwei Masken in jedem Verbandkasten im Auto sein, das soll auch nach der Pandemie gelten. Ab wann genau die **neue Vorschrift** gilt, steht noch nicht fest.
- Die **Abgaben auf Strom** werden turnusgemäß angepasst. Hintergrund ist **die Umlage Erneuerbare Energien für** (EEG), die von 6,5 Cent je Kilowattstunde auf 3,7 Cent reduziert wird. Der Strompreis dürfte insgesamt kaum oder allenfalls nur wenig sinken, weil die Beschaffungskosten der Versorger steigen.
- Die **Deutsche Post hat ihre Preise** zum Jahreswechsel erhöht. Standardbriefe kosten 85 statt 80 Cent, Postkarten 70 statt 60 Cent.
- Ab Januar ist die **Einweg-Plastiktüte für den Einkauf verboten**. Sogenannte Hemdchenbeutel an Obst-, Gemüse- und Frischetheken bleiben erlaubt - ebenso Mehrwegtaschen aus dickerem Kunststoff.
- Alle **Getränkedosen und Einwegflaschen aus Kunststoff** werden ab Januar mit einem **Pfand von 25 Cent** belegt. Ausnahme: reine Molkereiprodukte. Der Handel darf Restbestände ohne Pfand noch bis zum 1. Juni verkaufen.
- Auch **Supermärkte** und **Discounter** müssen ab Jahresbeginn **alte Elektrogeräte zurücknehmen**. Voraussetzung: Sie verkaufen E-Geräte mehrmals im Jahr und die Ladenfläche beträgt mehr als 800 Quadratmeter. Wichtig: Kleinere Geräte (mit einer Kantenlänge von weniger als 25 Zentimetern) dürfen zurückgegeben werden, ohne dass ein neues Gerät gekauft werden muss. Bei größeren Altgeräten gilt das nicht.

- Bisher mussten **Laufzeitverträge** laut Allgemeinen Geschäftsbedingungen drei Monate vor Ablauf der Vertragszeit gekündigt werden. Ansonsten verlängerte sich diese um ein Jahr. Für Verträge, die ab dem 1. März 2022 geschlossen werden, gilt **nur noch eine Kündigungsfrist von einem Monat**. Wird diese verpasst, verlängert sich die Laufzeit auf unbestimmte Zeit. Kunden können die Verträge dann jederzeit mit einer Frist von einem Monat kündigen. Bei Online-Vertragsabschlüssen muss der Anbieter ab 1. Juli 2022 einen **Kündigungsbutton** auf seiner Homepage platzieren.
- Für **Kaufverträge**, die ab Januar geschlossen werden, gilt eine **neue Beweislastregel**. Bisher wurde bei Fehlern oder Defekten innerhalb von sechs Monaten nach Kauf angenommen, dass diese schon beim Kauf vorlagen. Die Frist wird nun auf **zwölf Monate** ausgeweitet.
- Ab dem 28. Mai 2022 müssen **Anbieter von Telefonwerbung** die **ausdrückliche Einwilligung der Kunden** dokumentieren und fünf Jahre lang aufbewahren. Bei Verstößen drohen Bußgelder.

Ebenfalls ab dem 28. Mai 2022 müssen **Anbieter von Kaffeefahrten** bereits in der Werbung darüber informieren, wo genau die Veranstaltung stattfindet, wie der Veranstalter zu erreichen ist und welche Waren angeboten werden. Verboten sind künftig Medizinprodukte, Nahrungsergänzungsmittel und Finanzprodukte wie Versicherungen oder Bausparverträge.

#### **Bahn: Kein Papierticket-Verkauf mehr in Zügen**

Ab 2022 werden **keine Papierfahrkarten** mehr in Fernzügen verkauft. Wer dann noch spontan einsteigt, muss sein Ticket schnell am Laptop oder Handy buchen, zehn Minuten bleiben dafür nach der Abfahrt. Die Bahn verlegt damit eine weitere Dienstleistung komplett ins Internet. Ausgenommen sind Schwerbehinderte.

Dies sollte erst einmal genügen, genauere Informationen zu dem einen oder anderen Themen entnehmt bitte den geeigneten Zeitungen (LR), dem ADAC und anderen Gesetzesblättern.

**Noch eine große Bitte, lasst euch bei Bedarf impfen, bzw. Boostern und denkt an den Schutz für euere Angehörigen und euch selbst.  
Danke und bleibt gesund.**

Unter den bekannten Telefonnummern sind der Vorstand der GDL-OG Cottbus jederzeit erreichbar.

Euer Seniorenbetreuer